

in zusätzliche Gewissensnot geraten, wenn er etwa aus Glaubensgründen die Abtreibung moralisch mißbilligen muß. Diese Haltung konkurriert jedoch mit unmittelbaren moralischen und rechtlichen Pflichten zur Hilfeleistung bei dem körperlichen Eingriff, und wenn ein Arzt sich weigert, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, wird er zweifellos für eventuelle Folgen seiner Weigerung einstehen müssen. Nur wenn sich der Arzt hierbei auf seine religiösen Überzeugungen berufen kann, darf Ähnliches gelten wie im Fall der Kriegsdienstverweigerung (Artikel 4 GG). Da Schwangerschaft aber normalerweise keine »Krankheit« darstellt, können im Regelfall selbstverständlich für den ärztlichen Schwangerschaftsabbruch keine Krankenversicherungsleistungen in Anspruch genommen werden.

Vorurteil und Recht

Die Stadt Memmingen hat also ihre traurige Berühmtheit nicht etwa erlangt, weil sich dort ein Arzt offen zu seiner Hilfeleistung bei Schwangerschaftsabbrüchen bekannte, sondern weil Mitbürger gegen ihn deswegen ein Treiben veranstalteten, das an mittelalterliche Hexenverfolgungen erinnerte, und weil die deutsche Justiz an jenem irrationalen Treiben ungehemmt teilnahm. Man darf vermuten, daß auch die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung weitgehend vom Vorurteil geprägt war; anderenfalls hätte dem Gericht die Dürftigkeit seiner rechtlichen Entscheidungsbasis wohl auffallen müssen. Daß Frauen schon immer für Abtreibungshandlungen moralisch verurteilt wurden, hat diese Entscheidungen sicherlich erleichtert. Deshalb ist festzustellen, daß der politische Streit um den Schwangerschaftsabbruch und seine rechtlichen Folgen – auch jene Strafen, Beratungs- und Kostenerstattungszwänge, wie sie den Frauen, ihren Angehörigen, Ärzten und Krankenversicherungen jetzt angedroht werden – bislang bei unseren Gerichten kaum besser aufgehoben war. Dies sollte nachdenklich stimmen.

Lösungen für die Zukunft

Nachdenklicher sollte aber stimmen, daß unsere politischen Parteien in der Mehrzahl heute noch immer glauben, sie könnten überhaupt Pressionen gegen abtreibungswillige Frauen festlegen. Zwar geht es hier letztlich nicht um den rationalen Schutz des Embryos, sondern um den irrationalen Bestand des Volkes; deshalb ist der kollektive Zorn begreiflich. Die Durchsetzung allgemeiner Interessen findet jedoch am garantierten Freiheitsbereich des Einzelnen eine Grenze. Individuelle Einsicht dagegen, daß die Schwangerschaft zu den Wundern des Lebens zählt, kann gewiß nicht erst in der Beratungssituation erlangt werden, sondern gehört zu den Bildungsaufgaben von Familie und Gesellschaft – wie der Kirche! Keinesfalls darf unser Staat zum Ausführungsgehilfen einer christlichen Moral werden, die auch nur für einen Teil der Staatsbürger verbindlich ist. Ohnehin wäre es ein arges Mißverständnis, ausgerechnet das Christentum – mit seiner Botschaft der göttlichen Liebe – zur Begründung einer Strafdrohung gegen Frauen heranzuziehen.

Ist die staatliche Gemeinschaft selbst am Schutz keimenden menschlichen Lebens interessiert, so kann sie versuchen, durch Angebote ihrer Beteiligung an den Risiken der Austragung eines Kindes – wie auch durch eine allgemeine Mitübernahme der Verantwortlichkeit für das Ungeborene – dessen Abtreibung zu verhindern. Dies verlangt allerdings ein staatliches Engagement, das weit über das heutige Versprechen von Kindergeld und Kindergartenplätzen hinausgeht. Deshalb werden unsere politischen Parteien noch ganz erheblich umdenken müssen, wenn ihnen an einer Lösung des Abtreibungsproblems liegt. Klar ist, daß eine erneute Klage zum Bundesverfassungsgericht zur endgültigen Aufhebung des Abtreibungsrechts führen muß.

*Dr. Karl Eckhart Heinz
ist Jurist in Bonn*

JURISTEN-AUSBILDUNG

Ein Volltreffer?

Seit 1990 gibt es die »Freischuß«-Regelung. Die einen sehen darin einen Beitrag zur Studienreform, Kritiker einen »Ausbildungs-Beschleuniger« nicht ohne Folgen. »Freischuß« – Volltreffer oder Fehlzündung?

Tobias Gostomzyk

Welche Juristen braucht das Land?

»Die Atmosphäre ist vergiftet«, antwortet Thomas F., Jurastudent im 5.Semester aus Köln, auf die Frage nach dem Studienklima an seiner Fakultät. Das Verhältnis von Bibliotheksbenutzern und vorhandenen Kommentaren und Lehrbüchern sei mittlerweile so ungünstig, daß Bücherverstellungen, Schwärzen und Herausreißen von Seiten keine Seltenheit mehr seien. »Im Massenwettlauf um den Freischuß will keiner auf der Strecke bleiben.«

Im Herbst 1990 fand zum ersten Mal eine Erste Juristische Staatsprüfung unter Geltung der »Freischuß-Regelung« statt. Bezweckt wurde eine Verkürzung der Studiendauer auf acht Semester. Wer nach acht Semestern die Prüfung ablegte und nicht bestand, sollte eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit erhalten. Was damals in Bayern begann, ist heute Regelfall für das gesamte Bundesgebiet und Gegenstand kriminalpolitischer Kontroverse. Der Freischuß: ein Volltreffer oder Fehlzündung?

Nach Abschluß des ersten Freischützen-Jahrgangs verkündete das Bayerische Justizministerium seine positive Auswertung: »Der erste Freischuß ein Treffer!«. Von 1401 Teilnehmern gingen 329 bereits nach einem achtsemestrigen Studium in die Abschlußprüfung. Die Quote der Schnellstudierenden betrug damit 23,48%. Dagegen waren es bei vorangegangenen Terminen lediglich zwischen 2 und 5% der Jurastudierenden. Die Bayerische Justizministerin Dr.

Berghofer-Weichner sagte aus diesem Anlaß: »Ich freue mich über dieses Ergebnis. Es zeigt, daß die Studenten die psychologische Hilfe, die wir ihnen mit dem Freischuß bieten wollen, annehmen. Es zeigt aber auch, daß die Erste Juristische Staatsprüfung bei gezielter und intensiver Vorbereitung, die auf die Anhäufung unnützen Detailwissens verzichtet, nach acht Semestern erfolgreich abgelegt werden kann. Ich möchte deshalb alle Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft ermutigen, auf eine überflüssige Verlängerung ihres Studiums zu verzichten und im eigenen Interesse möglichst frühzeitig einen Studienabschluß nach acht Semestern einzuplanen.«

Vier Jahre später trifft der Freischuß noch sicherer. Für das Jahr 1994 betrug der Anteil der Freischützen für das Bundesland Bayern bereits 47,36%, für das gesamte Bundesgebiet 39,46%. Im Bundesdurchschnitt studierte ein Examenskandidat 10,11 Semester. Die Regelstudienzeit verkürzte sich damit innerhalb von vier Jahren um anderthalb Semester. Der Freischuß ein Erfolgsrezept? Ein schlechteres Prüfungsabschneiden von Freischützen läßt sich nicht feststellen: 1994 bestanden 77,82% auf Anhieb. Auf alle im ersten Staatsexamen Geprüften ergab sich eine Quote von 74,47%. Freischützen sind nicht nur zügiger, sondern auch gleichwertig im Abschluß. Wieso also eine Kontroverse um den Freischuß?

Kritiker wie der Lübecker Richter Wolfgang Nescovic sehen in der Freischuß-Regelung einen

Dirk Aschwanen Jugendlicher Rechtsextremismus als gesamtdeutsches Problem

Die vorliegende Analyse zum gegenwärtigen jugendlichen Rechtsextremismus in West- und Ostdeutschland, speziell zu seiner gewaltorientierten Variante, bietet Untersuchungen zur Psychologie der Fremdenfeindlichkeit und zur rechtsextremen Kampf- und Gewaltmythologie. Besonderes Gewicht wird vor allem auf die Analyse der jugendspezifischen rechtsextremen Subkultur (Rockmusik, Computer-Spiele, Fanzines) sowie auf eine sozialpsychologische Kritik der mythologischen Kerninhalte der rechtsextremen Vorstellungswelt gelegt.

1995, 272 S., brosch.,
68,- DM, 503,50 öS,
68,- sFr;

ISBN 3-7890-3689-7
(Nomos Universitätsschriften – Politik, Bd. 56)

◆ NOMOS ◆

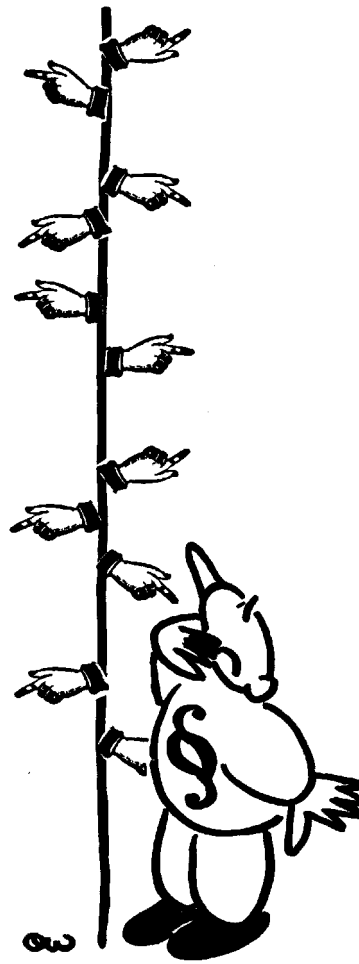
Notflicken: immer mehr Studenten sollen in immer kürzerer Studienzeit die Universität absolvieren.

Daß die Ausbildung der Befähigung zum Richteramt dient, wird dagegen nicht berücksichtigt. Beispielsweise besitzen seiner Meinung nach Jurastudenten und -studentinnen kaum psychologische Kenntnisse wie beispielsweise diejenigen, die man für die Zeugenvernehmung benötigt. Für einen Strafrichter ist dies aber unverzichtbar. Befürworter des Freischusses müssen sich die Frage gefallen lassen, ob der Freischuß nach hinten losgeht.

Freischuß als Studienreform?

Die Acht-Semester-Regelung reagierte auf ein Quantitätsproblem. Seit Anfang der 80er Jahre drängen sich jährlich rund 20% eines Abiturientenjahrgangs an die bundesdeutschen Universitäten. Der Staatsrechtler Otto Kimminich bezeichnete den Zustand an juristischen Fakultäten als »organisierte Verantwortungslosigkeit«. Hier entlastet der Freischuß nicht nur direkt die Universitäten, sondern auch indirekt ihre staatlichen Finanziers. Schließlich kostet ein Studienplatz für einen Juristen jährlich über 2500 DM. Damit wird mit jedem Semester gespart, das ein Student kürzer studiert. Der Freischuß als ein Anreizsystem zum frühen Universitätsabschluß schlägt hier als Volltreffer zu Buche.

Ein älteres Problem als die steigenden Studentenzahlen regelt der Freischuß dagegen nicht: die Qualität der juristischen Ausbildung. Und die Kritik an der rechtswissenschaftlichen Schulung hat Tradition. Berge von Reformliteratur haben sich aufgetürmt. In juristischen Ausbildungszeitschriften finden sich Überschriften wie »Das Elend des Jurastudiums« oder »Reform tut not!«. Als vertrauliche Anschuldigungen eines Mitschuldigen schrieb der Universitätsprofessor Jochen Schröder gar: »Hochschullehrer des Rechts sind in didaktischer Hinsicht Dilettanten.« An diesem Zustand ändert die Freischuß-Regelung nichts. Gleichzeitig sind Reformmodelle mit dem



Ziel einer verkürzten Ausbildungszeit durch inhaltliche und methodische Umgestaltung gescheitert oder noch nicht da: die Anfang der 70er Jahre ins Leben gerufene einstufige Juristenausbildung ist mittlerweile ausgestorben. Der Versuch, den Studiengang »Diplomjurist« einzuführen, steht noch auf schwachen Beinen.

Ein weiteres Argument für den Freischuß verbirgt sich hinter dem Wort »Euro-Jurist«. Nach Darstellungen von Großfeld-Vieweg zum Jurastudium im Ausland, ist die Ausbildung von Juristen in allen europäischen Staaten kürzer als in der Bundesrepublik. Die Freischuß-Regelung dient daher der Angleichung von Studienzeiten. Paradoxe Weise fallen der nötigen Konzentration auf das Wesentliche auch Vorlesungen über Europäisches Recht zum Opfer. In der Regel befinden sich in den Pflichtcurricula noch zwei Stunden Europarecht pro Woche, für ein bis zwei Semester.

Freischuß als Verkaufsargument?

Zusätzlich ist eine ökonomische Schiefelage festzustellen. Nach in-

offiziellen Schätzungen besuchen 90% aller Jurastudenten Veranstaltungen privater Ausbilder. So etwas gibt es in keinem anderen Ausbildungsgang. Muß man es sich leisten können, Jura zu studieren? »Wer in vier Jahren sein Studium abschließen will, kann sich einen Irrtum beim Lernmaterial nicht leisten«, wird auf einem Lernskript geworben, das von Kiel bis Würzburg an juristischen Fakultäten vertrieben wird. Hersteller ist einer der größten privatwirtschaftlichen Repetitoren Deutschlands. Ein Skript kostet 19,90 DM, das Superpaket mit 29 Skripten 444 DM. Die Ausgaben für Kursveranstaltungen betragen zusätzlich einige hundert Mark im Monat. Doch scheinen diese Kosten nicht abzuschrecken. Nicht wenige Studierende gehen bereits nach dem dritten Semester zum Repetitor statt in die Vorlesung. Dabei werden sie auch noch von Professoren unterstützt: »Was Sie bei mir nicht lernen, lernen Sie beim Repetitor.« Kritiker wie Wolfgang Martin beklagen einen Bankrott des staatlichen Ausbildungssystems. In seiner Dissertation über juristische Repetitorien und das Ausbildungsmonopol kommt er zu einem ernüchternden Schluß: »Der Repetitoriumsbesuch trägt – aufgrund seiner professionellen Ausgestaltung und seines z.T. erheblichen Kosten-Druckes – zu einer Verkürzung der Ausbildungszeit bei, entlastet damit letztendlich die Universitäten. Zu befürchten steht daher, daß man froh sein wird, wenn die Rechtsstudenten auch weiterhin den Repetitor aufsuchen – und finanzieren.« Wer darüber klagt, muß einsehen, daß dies in der Juristen-ausbildung bereits angelegt ist.

Wie sieht es aus unter den Rechtsstudenten? Das Bild von »lockeren Studentenleben« ist gemessen an den Anforderungen des rechtswissenschaftlichen Studiums sicherlich verfehlt. Im Gegenteil, der Jurastudent entspricht recht genau einem landläufigen Klischee: er strebt möglichst rasch dem Examen zu und gibt sich leistungsbewußt und zuversichtlich. Karriere kommt vor Familie. Eine Erotik der Paragraphen gibt es nicht. Schafft die vorweggenommene Konkurrenzsituation ein un-

gemütliches Studienklima? »Unser Studiensituation gleicht einem vorweggenommenen Kampf um die knappe Ware Arbeitsplatz«, empfindet Julia P., Jurastudentin im 6. Semester in München. »Jeder beteiligt sich als alleingelassener Einzelkämpfer am Verteilungskampf. Die Studenten der 90er Jahre studieren sich mit Arbeitnehmermentalität in eine Ego-Gesellschaft hinein.«

Freischuß als Stimmungsmacher?

Die von Infratest Burke Berlin im Herbst 1995 ermittelten Zahlen scheinen dieser Einschätzung recht zu geben: Von 1019 studentischen Teilnehmern, die repräsentativ ausgewählt wurden, bezeichneten sich 83% als selbst- und leistungsbewußt. Ein ausgeprägtes Karrierebewußtsein gehört bei 77% zum Selbstbild. Gleichzeitig schätzten sich 68% als angepaßt ein. Untereinander solidarisch zu sein, bejahten noch 46%. Damit lag das selbst zugeschriebene Sozialverhalten noch vor dem Interesse für politische Themen, das sich 38% bestätigten.

Ein ausgeprägtes Konkurrenzdenken bestimmt das Verhältnis der Studierenden untereinander. Bildung um der Bildung willen zu erwerben, leistet sich kaum noch jemand. Die Massenuniversität dient nicht mehr als »Werkstatt der Zukunft«, sondern entspricht einer Berufsausbildungsstätte. In diesem Zusammenhang spricht der Hamburger Psychologe Friedemann Schulz von Thun von einer »Welt der Richter und Rivalen«, das im Ausbildungssystem bereits angelegt ist. »Leistungs- und Rivalitätsprinzip wird durch die Freischuß-Regelung verstärkt.« Jeder, der nicht »prüfungsrelevant durchstudiert« und in acht Semestern die Prüfung ablegt, gelangt gegenüber seinen Kommilitonen ins Hintertreffen. Die Vorstellung des Akademikers als Taxifahrer schafft Ängste, die sich ebenso auf andere Lebensbereiche übertragen. Auch wenn dort ursprünglich kein Wettbewerbs- und Tribunalcharakter herrschte wie im Freundeskreis oder innerhalb der eigenen Familie. Schulz

von Thun weiter: »Studenten hören nur noch da zu, wo es sich für sie lohnt. Innere Befindlichkeiten nach außen zu kehren wird als Schwäche empfunden. Damit schafft das universitäre Studium Selbstoffenbarungssängste.«

Das durch die Acht-Semester-Regelung entstandene Curriculum fordert von Studierenden eine strikte Zeitplanung. Vertiefungsstudien wie die Aneignung kriminologischen Wissens im Strafrecht oder Grundzüge der Betriebswirtschaft im Handelsrecht werden als Mehrbelastung verstanden. Für politisches Engagement bleibt keine Zeit, außer auf Kosten von Prüfungschancen. Jurastudenten bekommen Sachverhalte zur Fallbearbeitung vorgelegt, dessen Lebenswirklichkeit sie in der Mehrzahl nicht kennen.

Statt dessen wird juristische Professionalität erworben. Ein drastisches Beispiels für ihre Empfindungen im Studium schildert Jutta M., Jurastudentin im 7. Semester in Hamburg: »Mir kommt das Studium vor wie die Geschichte mit den Flöhen im Glaskasten. Am Anfang springen die Flöhe noch aus dem Kasten. Wird dann eine Glasplatte daraufgelegt, hüpfen sie noch eine Zeitlang gegen die Platte. Schließlich bleiben die Flöhe mit ihren Sprüngen auf dem Kastenboden, selbst wenn man die Glasplatte wieder wegnimmt.«

Wie immer gibt es auch Gegenbeispiele unter Studenten und Professoren. Doch sollte die Ausnahme nicht die Regel relativieren. Über allem schweben ungeklärt weiterhin zwei Fragen: Welche Ausbildung brauchen Juristen? Welche Juristen braucht das Land? Nach fünf Jahren Freischuß-Erfahrung kann man zwar weiterhin folgenlos eine Curricula-reform anmahnen.

Doch warum soll man nicht konsequenterweise gleich die naheliegende Schlußfolgerung ziehen, die Repetitionen an die Universität zu holen oder die Juristenausbildung gleich zu privatisieren, um wenigstens juristische Dogmatik lehrreich zu vermitteln.

Tobias Gostomzyk, Jurastudium mit Nebenfach Journalistik, Universität Hamburg

ÖSTERREICH

Schaden für den Rechtsstaat?

Glaubt man den Ergebnissen einer Umfrage, so ist das österreichische Volk in der Mehrheit für »Lauschangriff«, »Rasterfahndung« oder »Kronzeugenregelung«. 65% der Befragten sprachen sich für die Einführung des Lauschangriffs aus, 72% stimmten für die Rasterfahndung, und 56% waren der Meinung, die Straffreiheit für Mitwisser und Beteiligte von Straftaten sei zu rechtfertigen, wenn sie mit den Behörden zusammenarbeiten.¹ Eine kontroverse Diskussion steht bevor.

Wolfgang Stangl

Die Fachöffentlichkeit hingegen reagiert auf die aufgeworfenen Fragen kontrovers. Abgesehen von den Liberalen, die deutlicher als die Grünen und anders als in Deutschland die genannten Methoden ganz ablehnen, beherrschen bisher zwei unterschiedliche Linien der Zustimmung die Diskussion. Das Bundesministerium für Justiz repräsentiert die eine Seite, ich nenne sie der Einfachheit halber die »Bedachtnahme auf den Rechtsstaat«. Das Bundesministerium für Inneres vertritt – ebenso verkürzt bezeichnet – die komplementäre »Position der Effizienz der Polizei«.

Die Diskussion, die geführt wird, ist wichtig, denn es geht ja nicht nur um die für sich genommen schon sehr heikle Frage, sollen die Sicherheitsbehörden künftig mehr lauschen und spähen dürfen; darüber hinaus geht es um die Reform der Strafprozeßordnung und um die Grenzziehung zwischen einer gerichtlich bzw. staatsanwaltschaftlich beherrschten Verfahrensordnung – der Strafprozeßordnung – gegenüber einer Verfahrensordnung der Sicherheitspolizei – dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG). Daß somit Entscheidungen in Sachen Lauschangriff zugleich Entscheidungen in Sachen StPO-Reform

bedeuten (können), erklärt einen Teil der Dynamik in den Auseinandersetzungen.

Die Diskussion wurde nach einer Enquete am 11. und 12. Oktober 1995, die von Justiz- und Innenressort gemeinsam zum Thema »Organisierte Kriminalität« durchgeführt wurde, wegen der Auflösung des österreichischen Nationalrates und der Durchführung von Neuwahlen nur kurz unterbrochen. Da sich jedoch nach dem 17. Dezember neuerlich eine große Regierungskoalition abzeichnet, wird wohl direkt an die formulierten Positionen angeschlossen werden.

Folgender Diskussionsstand ist gegeben: In den Fachjournalen der österreichischen Sicherheitsbehörden erscheinen seit Jahren Publikationen zu Fragen grenzüberschreitender und organisierter Kriminalität. Tenor der Arbeiten ist die bestehende Bedrohung Österreichs durch die »OK« und die Forderung der Exekutive, mehr Verfolgungsmöglichkeiten zu erhalten. Das Recht »unbemannte Wanzen« installieren zu dürfen, ist eine der Standardforderungen der Exekutive. Die Publikationstätigkeit hat sich seit 1993 – dem Jahr der Einrichtung der »Einsatzgruppe der Gruppe D zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität« – deutlich verstärkt.